

Postbestimmungen.

179

Wertsendungen, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit Stift geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Wertbriefe unterliegen [ausgenommen in Deutschland und im Verkehr mit Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Logo, Kiautschou (Schutzgebiet), Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, sowie den deutschen Postanstalten in China und Marokko] keiner Gewichtsbeschränkung, für Wertkästchen ist das Meistgewicht auf 1 kg festgesetzt.

Begleitadresse bei Wertkästchen nicht erforderlich.

Ueber die Vorschriften hinsichtlich der Beschaffenheit der Versiegelung u. der Wertkästchen und der Zahl der beizufügenden Zollinhaltsserklärungen erteilen die Postämter Auskunft.

Im Verkehr mit einer Anzahl von Ländern ist bei Wertkästchen die Zahlung der Zollbeträge durch den Absender gestattet. Näheres am Posthalter.

Benennung der Länder.	Meistbetrag der Wertangabe	Porto für		Wertbriefe und Wertkästch. Versicherungsgebühr für je 240 M. Pf.	Bemerkungen. E=Eilbestellung zulässig. N=Nachnahme zulässig. L=Einführung ausländischer Lotterielose.	
		Wertbriefe	Wertkästchen			
		M.	Pf.			
1. Deutschland (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg)	unbeschränkt	bis 10 geographische Meilen 20 Pf., über 10 Meilen 40 Pf. ohne Gew.-Unterschied.	nur als Pakete zulässig	5 Pf. für je 300 M., mindestens 10 Pf.	1. Meistgew. d. Wertbriefe 250 g. Unfrank. Briefe zul. mit 10 Pf. Zuschl. Für Brfe. geg. Rücksch. Frankozwang. E Gebühr siehe Seite 199. N bis 800 Mk. (Vorz. Geb. 10 Pf. wird zugl. m. d. Porto erhoben.)	
2. Deutsch. Schutzgeb.:					2. Meistgewicht d. Wertbr. 250 g. Nur nach best. Ort. N bis 800 M., n. Dt.-Ostafr. 600 Rup.	
a) Deutsch-Ostafrika	8000 M.	wie f. Einschreibebrief gleichen Gewichts	2	40	24	
b) Kamerun, Logo,			1	60	16	
c) Kiautschou			2	40	24	
d) Deutsch-Südwestafrika (nur nach Lüderitzbucht)	2400 M.		1	60	16	
e) Deutsch-Neuguinea	2400 M.		—	—	36	
f) Karolinen-, Marianen-, Marschall- und Palau-Inseln	2400 M.		—	—	36	
3. Ägypt. (oh. Sudan)	unbeschr. f. Briefe 8000 M. f. Kästch.	wie f. Einschreibebrief gleichen Gewichts	2	—	20	3. N bis 1000 Fr.; L verboten.
4. Argent. Republik	8000 M.		1	60	16	4. Nur n. best. Orien.
5. Belgien	8000 M.		—	80	8	5. E; N bis 1000 Fr.
6. Bosnien-Herzegowina	unbeschränkt	65 Pf. ohne Unterschied des Gewichts	nur als Pakete zulässig	dt.-öft.: 5 Pf. f. je 300 M., mind. 10 Pf., bosn. 4 Pf. f. je 250 M.	6. Meistgew. der Wertbr. 250 g. Unfrank. Briefe zul. m. 10 Pf. Zuschl. Für Brfe. gegen Rücksch. Frankierzwang. L verboten. E n. Postort.	
7. Britisch-Indien mit Aden, Birma u. den Andaneninselfn	2400 M.	wie für Einschreibebrief gleichen Gewichts	—	—	24	
8. Britische Kolonien	1000 bis 8000 M.		—	—	20 - 36	8. Nur nach best. Kol. E nach Guyana jedoch nur Georgetown und New Amsterdam; ferner L verboten.
9. Bulgarien	8000 M.		1	60	16	9. L verboten.
10. Chile	8000 M.		1	60	16	10. E n. best. Ort.; N bis 530 Pesos Gold.

(12*)

